

Landgericht Bayreuth

Az.: 31 O 365/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WBS.LEGAL**, Eupener Straße 67, 50933 Köln, Gz.:

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, vertreten durch den Geschäftsführer (Director) Gareth Lamb, ebenda, (zuvor Facebook Ireland Ltd.), 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland, Irland
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer**, Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt

wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung, Verstöße gegen die DSGVO

erlässt das Landgericht Bayreuth - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2024 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 100,00 Euro sowie weitere Euro 90,96 außergerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von jeweils 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.08.2023 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus dem sog. „Facebook-Datenleck“ von 2019.

Die Beklagte ist die für europäische Nutzer zuständige Betreiberin der social-media-Plattform Facebook, die Klagepartei Nutzer der Plattform.

2021 wurden im Darknet eine Vielzahl von Datensätzen veröffentlicht, in denen bestimmungsgemäß (mitglieder-) öffentlich einsehbare Profildaten von Nutzern der Social-Media-Plattform der Beklagten gescraped und mit nicht veröffentlichten und anderweitig -- wohl über eine nicht vorgesehene Ausnutzung der Funktionalität des Kontakt-Importtools der Beklagten erlangten -- Telefonnummern und/oder E-Mail-Adressen verknüpft waren.

Dabei hatten die Nutzer bei der Eingabe von Telefonnummern – um für Freunde über die Telefonnummer auffindbar zu sein – die Auswahl, die Telefonnummer für alle Mitglieder oder nur für einen eingeschränkten Personenkreis abfragbar zu machen, die Voreinstellung lag auf „alle Mitglieder“, wobei Mitglied der Beklagten jedermann werden kann. Die Klagepartei änderte die Voreinstellung nicht.

Die Beklagte änderte danach die Funktion. Die Nutzer informierte sie erst April 2021, nicht einzeln, sondern durch allgemeine Erklärung.

Die irische Datenschutzbehörde hat wegen des Handlings der Telefonnummern beim Importieren von Kontakten ein Bussgeld gegen die Beklagte verhängt und ihr aufgegeben, geeignete Maßnahmen zur künftigen Vermeidung zu treffen. Die Entscheidung wird von der Beklagten gerichtlich angefochten.

Die Klagepartei hat ihre Mobiltelefonnummer vorher nur einem überschaubar kleinen Kreis von 30 bis 100 Personen bekannt gemacht. Von ihrem öffentlichen Profil wurden der Name und Vorname, das Geschlecht, der Wohnort, der Geburtsort und der Familienstand gescraped.

Ein außergerichtliches Schreiben der Klägervertreter hat die Beklagte beantwortet (K1, K2).

Die Klägerin trägt vor, sie sei nach Bekanntwerden der im Darknet veröffentlichten Datei mit un-
verlangten Anrufe und SMS belästigt worden, bei einer der SMS sei auch ihr Name dabei gewe-
sen, die Anrufe mit unbekanntem Nummern habe sie nicht entgegengenommen. Ihrem Freund sei
es aber auch passiert, dass mit seiner Telefonnummer und einer falschen E-Mail-Adresse eine
Bestellung ausgelöst wurde und ein Inkassounternehmen an den Freund herangetreten sei.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite immateriellen Schadensersatz in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

a. personenbezogenen Daten der Klägerseite, namentlich Telefonnummer, FacebookID, Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen,

ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern,

b. die Telefonnummer der Klägerseite auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und unvollständigen Informationen durch die Beklag-

te erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Informationen darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „ privat“ noch durch Verwendung des Kontaktimporttools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert und, im Falle der Nutzung der Facebook-Messenger App, hier ebenfalls explizit die Berechtigung verweigert wird.

4. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerseite Auskunft über die Klägerseite betreffende personenbezogene Daten, welche die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 € zu zahlen zuzüglich Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet insbesondere die Kausalität des Datenlecks für Spam-Anrufe und-SMS.

Das Gericht hat die Klägerin angehört und keinen Beweis erhoben. Auf den Akteninhalt wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur zum geringen Teil begründet. Dem Kläger ist durch das Handeln der Beklagten immaterieller Schaden entstanden, zu dessen Ersatz das Gericht einen Betrag von 100 € als angemessenen Ausgleich schätzt. Die weiter geltend gemachten Ansprüche sind nicht gegeben.

1. Ein Schadensersatzanspruch oder Unterlassungsanspruch für vom Profil ausgelesene Daten ist nicht gegeben, weil der Beklagten hinsichtlich der gescrapten Daten kein Verstoß gegen die

DSGVO zur Last gelegt werden kann. Welche Daten auf dem Profil eines Benutzers auslesbar sind, bestimmt zum einen der Benutzer selbst, zum andern und wesentlich kann er dies bei der Betrachtung seines Profils selbst überprüfen und Daten wieder herausnehmen, die er nicht veröffentlicht sehen will.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es gerade die Funktion des Dienstes der Beklagten ist, die vom Kläger selbst zur Verfügung gestellten Daten im potentiell weltweit jedermann umfassenden Mitgliederkreis der Plattform zu verbreiten. Dass die Beklagte hier eine nicht für jeden übersichtliche Vielzahl von Funktionen und Konfigurationseinstellungen anbietet, um der Vielfalt sozialer Beziehungen ihrer Benutzer gerecht zu werden, ist für ein soziales Netzwerk immanent und kann der Beklagten nicht zur Last gelegt werden. Bereits an dieser Stelle muss auch festgehalten werden, dass ein materieller oder immaterieller Schaden für einen Benutzer, der weiterhin sein Konto bei der Beklagten unterhält und die auf seinem Profil einsehbaren Daten weiterhin an Dritte übermitteln lässt, kaum vorliegen kann. Ebenso wenig bei einem Benutzer, der Name und Anschrift anderweitig im Internet veröffentlicht lässt.

2. Eine Verletzung der DSGVO und damit ein Anspruch kann von vornherein nur vorliegen, soweit eine Verknüpfung der – nicht auf dem Profil veröffentlichten – Mobiltelefonnummer mit den restlichen Profildaten stattfand. (so auch die Entscheidung des irischen Datenschutzbeauftragten). Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, dass die Mobiltelefonnummer von Klägerseite selbst eingetragen worden sein muss, insbesondere auch zu dem Zweck, dass Dritte das klägerische Profil über diese Mobiltelefonnummer ermitteln.

Die Einwilligung des Betroffenen ist allerdings naturgemäß auf diejenigen Personen beschränkt, die die Mobiltelefonnummer bereits kennen, nicht auf solche Personen, die Nummern oder Nummernkreise gezielt durchprobieren, um erst zu ermitteln, ob und gegebenenfalls welche natürliche Person Anschlussinhaber einer solchen Nummer ist.

Ob die Beklagte wirksame Vorkehrungen hiergegen zu treffen hatte und ob solche wirksamen Vorkehrungen überhaupt möglich sind, kann dahinstehen. Jedenfalls aber hatte sie eine informierte Entscheidung ihrer Nutzer über die Möglichkeit einer solchen Rückwärtssuche zu ermöglichen.

Freilich ist hier die Beklagte auch dazu berufen, es einen potentiellen Angreifer nicht so leicht zu machen. Es ist der Beklagten aber andererseits nicht zuzumuten, den Zugriff der Benutzer auf ihre gerade dem Austausch von Informationen dienende Plattform erheblich zu erschweren. Das

setzt von vornherein enge Grenzen für Sicherheitsmaßnahmen gegen die unbefugte Ausnutzung von Funktionen, die Benutzern gerade zur Verfügung stehen sollen (wie hier der Telefonnummernsuche). Captcha z.B. können von KI-Anwendungen gelöst werden, obwohl sie insbesondere sehbehinderten Benutzern große Schwierigkeiten bereiten.

Die Beklagte hat aber vorgetragen, in den verwendeten Algorithmus sowohl zeitliche Beschränkungen für die Anzahl der Zugriffe mit verschiedenen Nummern als auch Captcha eingebaut zu haben. Die Klage stützt sich hier im wesentlichen auf eine ex post - Betrachtung, ohne auszuformulieren, welchen Grad an Sicherheitsmaßnahmen sie für 2019 für nötig – und zumutbar – gehalten hätte.

Gleichwohl vermisst der Vortrag der Beklagten eine einlassungsfähige Schilderung des Stands der Technik 2019 und insbesondere eine Schilderung der Maßnahmen, die sie zur Vermeidung eines brute-force-Angriffs mit einer Vielzahl möglicher Nummern getroffen hatte. Vorkehrungen gegen eine bloße Anzahl von Abfragen und gegen Abfragen mit konsekutiv aufeinanderfolgenden Nummern waren jedenfalls bereits 2019 nicht hilfreich, da die Anfragen ohne Weiteres auf kleinere Pakete wie zufällig ausgewählter Nummern und auf mehrere Bot-„Mitglieder“ aufgeteilt werden konnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der zuständige Datenschutzbeauftragte festgestellt hat, dass die Beklagte nicht alle ihr möglichen Sicherungsmaßnahmen unternommen hat. Letztendlich kann das dahinstehen.

Ohne weiteres überzeugend ist nämlich die zweite Feststellung des zuständigen Datenschutzbeauftragten dahingehend, dass die Beklagte Art. 25 Abs. 2 DSGVO verletzt hat, indem sie die Rückwärtssuche über die Telefonnummer für den Benutzerkreis „Alle“ als Voreinstellung vorgab, was gegen den Grundsatz verstößt, die Voreinstellungen datenschutzfreundlich zu gestalten.

Die Beklagte musste daher dem Benutzer für die Möglichkeit der Telefonnummernsuche ein Opt-In, nicht aber ein Opt-Out anbieten. Dem kann sich das Gericht in eigener Prüfungskompetenz zur vollen Überzeugung anschließen. Auf die Rechtskraft der Entscheidung kommt es deshalb nicht an.

Der Vortrag der Klägerin bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung erreicht nicht die Schwelle einer ernsthaften Beeinträchtigung von Gesundheit und Wohlbefinden. Lästigkeit und ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit reichen dafür nicht aus, auch nicht wenn der Freund von einem vergleichbaren Vorfall betroffen war. Ob die tatsächlich aufgeschlagenen Anrufe und SMS kausal auf den Vorfall zurückzuführen sind, kann dahinstehen.

Nach Ansicht des Gerichts liegt der immaterielle Schaden aber bereits darin, dass die Klagepartei nach dem Vorfall keine Kontrolle mehr darüber hat, welcher (kleine, von ihr selbst bestimmte) Kreis ihre Mobiltelefonnummer (und deren Verknüpfung mit ihrer Person) kennt.

Zur Schadenshöhe ist allerdings zu berücksichtigen, dass es die Geschädigten ohne weiteres in der Hand hatten, jedweden immateriellen Schaden dadurch abzuwenden, dass sie eine andere Mobiltelefonnummer beantragten. Dies ist nach Schätzung des Gerichts – einschließlich der Zeit die benötigt wird, um die neue Telefonnummer dem im vorliegenden Fall kleinen Kreis der Kontakte bekanntzumachen – mit maximal 100 € Kosten verbunden gewesen. Die Klagepartei macht nämlich gerade nicht geltend, dass die Mobiltelefonnummer geschäftlich genutzt wird und einem großen Kreis Dritter bekannt gemacht werden muss, ein solcher Vortrag wäre andererseits mit der Annahme eines immateriellen Schadens der Klagepartei durch das Bekanntwerden der Nummer unvereinbar.

Auf diesen Betrag von 100 Euro ist aufgrund der klägerischen Obliegenheit zur Schadensminimierung auch die Höhe eines immateriellen Schadens zu begrenzen. Aufgrund der potenziell hohen Anzahl der Anspruchsteller handelt es sich auch um eine für die Beklagte durchaus fühlbare Sanktion. Dazu kommen auf diesen Betrag bezogene Euro 90,96 außergerichtliche Anwaltskosten, §§ 286 BGB.

3. Darüber hinaus sind zukünftige Schäden nicht ersichtlich.

4. Unterlassungsansprüche können nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, Aus Art. 17 DSGVO kann der geltend gemachte Anspruch nicht hergeleitet werden, Ansprüche aus §§ 823, 1004 BGB sind gesperrt (so ausführlich OLG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2023 – 4 U 20/23 = GRUR-RS 2023, 32883 Rn. 260 ff. m.w.N).

5. Einen Auskunftsanspruch kann die Klage nur geltend machen für Daten, die die Beklagte kennt.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass sie dem Kläger bereits Auskunft über die bei ihr vorhandenen Daten erteilt hat, darauf hat der Kläger nicht mehr substantiiert erwidert. Gerichtsbekannt hält die Beklagte Funktionen bereit, die es den Nutzern ihrer Plattform ermöglichen, die von ihr verarbeite-

ten Daten einzusehen und zu überprüfen. Das indessen ist gerade nicht der Streitgegenstand. Welche Daten auf dem Profil waren, dann gescraped und im Darknet veröffentlicht wurden, ist bekannt und im Rechtsstreit unstreitig geblieben.

Darüber, welche Daten ihr ohne ihr Zutun abhandengekommen sind, kann die Beklagte – über den dem Kläger bekannten Eintrag in der gescrapten Datei hinaus – typischerweise keine Angaben machen. Ultra posse nemo obligatur. (vgl. OLG Stuttgart wie oben, Rn. 273 ff.)

6. Der Streitwert der einzelnen Anträge folgt gem. § 3 ZPO auf Grundlage der Rechtsprechung des OLG Bamberg (4 W 35/23).

7. Kosten: 91, 92 Abs. 2 ZPO. Vorläufige Vollstreckbarkeit: 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Bayreuth
Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben ge-

bildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 29.01.2024

gez.

, JHSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bayreuth, 31.01.2024

, JHSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: , LG Bayreuth
am: 31.01.2024 11:21